

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 1 - 4
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 5 - 8
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 9 - 13
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 14 - 17
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 18 - 21
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 22 - 25
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 26 - 28
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 29 - 31
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 32 - 35
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 36 - 39
- für das Studium der Bildungswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 40 - 45
2. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juni 2018	Seite 46 - 47
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018	Seite 48
Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018	Seite 49 - 68
Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018	Seite 69 - 84

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht ebenso berücksichtigt wie Grundlagen der Elementarpädagogik und der Entwicklungspsychologie sowie Grundlagen der Diagnose und individuellen Förderung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem verfügen, das eine Grundlage für theoretische und praktische Reflexionen darstellt und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und grundschulpädagogische Vermittlungen bereitstellt;
 - grundlegende Theorien und Konzepte auf (grundschul-) pädagogische Handlungsfelder übertragen können;

- über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 43 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. BA G Pflicht-/Profilmodul (13 LP)

Das Modul vermittelt grundlegende Theorien und Konzepte des Elementar- und Primarbereichs und befähigt die Studierenden, diese in kritischer Reflexion auf grundschulpädagogische Handlungsfelder zu übertragen.

4. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

5. BA G/HRGe/GyGe/BK/SP Eignungs- und Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

6. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1, 2, 3 und das Eignungs- und Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 4 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
BA G Pflicht/- Profilmodul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	13
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II und nach erfolgreicher Ableistung des Eignungs- und Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird in der Bachelorarbeit ein Thema aus einem Pflicht- / Profilmodul oder aus dem Wahlpflichtmodul bearbeitet, muss darüber hinaus das Profilmodul erfolgreich bestanden sein (Erwerb von insgesamt 32 Leistungspunkten). Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Grundschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Schule und Unterricht. Dabei werden vertiefende Kenntnisse über Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation ebenso vermittelt wie didaktische Theoriebildung und Aspekte der Schulentwicklung sowie Theorien und Konzepte zum Umgang mit Verschiedenheit in heterogenen Lerngruppen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- Theorien und Forschungsergebnisse zur Entstehung von Heterogenität in Lerngruppen auf die schulische Praxis übertragen und in entsprechende Handlungsmöglichkeiten umsetzen können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 21 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. MA G Pflicht-/Profilmodul (7 LP)

Das Modul vertieft Theorien und Konzepte zum Umgang mit heterogenen (Lern-) Gruppen. Ziel ist die Befähigung zur Wahrnehmung sozialer und kultureller Lebensbedingungen und Unterschiede sowie die Vermittlung pädagogischer Konzepte für eine individuell unterstützende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

2. MA G/HRSGe Wahlpflichtmodul Erziehungswissenschaft (11 LP)

Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter Inhalte der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik unter systematischer, theoretischer, vergleichender und historischer Perspektive. Ziel ist die Befähigung zu einer erweiterten intensiven Auseinandersetzung mit pädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen.

3. MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im

Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
MA G Pflicht-/ Profilmodul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA G/HRSGe Wahlpflicht- modul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11
MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird die Masterarbeit im Pflicht-/ Profilmodul geschrieben, muss darüber hinaus das Profilmodul erfolgreich bestanden sein (Erwerb von insgesamt 14 Leistungspunkten). Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht ebenso berücksichtigt wie Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Heterogenitätsslagen sowie Grundlagen der Diagnose und individuellen Förderung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem verfügen, das eine Grundlage für theoretische und praktische Reflexionen darstellt und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und schulpädagogische Vermittlungen bereitstellt;

- grundlegende Theorien und Konzepte auf pädagogische Handlungsfelder übertragen können;
- Ansätze der Sozialen Arbeit auf schulische Handlungsfelder in der speziellen Schulform übertragen können;
- Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern reflektieren können;
- über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 57 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb der Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. BA HRSGe Pflicht-/Profilmodul I (9 LP)

Das Modul vermittelt grundlegende Theorien und Ansätze zur Erfassung von Lebenswelten und Jugendkulturen und gibt einen Überblick über die Grundlagen Sozialer Arbeit in (außer-) schulischen Handlungsfeldern. Dabei befähigt es zu einem analysierenden und reflektierenden Umgang mit pädagogischen Problemlagen in schulischen und außerschulischen Bereichen.

4. BA HRSGe Pflicht-/Profilmodul II (6 LP)

Das Modul gibt einen theoriegeleiteten Überblick über Heterogenitätsdimensionen, die in Handlungsfelder des gemeinsamen und interkulturellen Lernens münden. Es bietet Erklärungsansätze für die Entstehung von Differenz und befähigt dabei zu einem wertschätzenden Umgang mit Vielfalt in gesellschaftlichen und schulischen Kontexten.

5. BA HRSGe Wahlpflichtmodul (12 LP)

Das Modul thematisiert in vertiefender Weise ausgewählte Aspekte des Professionshandelns von Lehrerinnen und Lehrern. Dabei werden insbesondere Aspekte schulstufenspezifischer Herausforderungen und berufsbezogener Belastungen fokussiert, die in ihrer konzeptionellen Aufbereitung dazu befähigen, im Sinne eines reflexiven, ausbalancierenden Handelns produktiv mit pädagogischen Ambivalenzen umgehen zu können.

6. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

7. BA G/HRGe/GyGe/BK/SP Eignungs- und Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

8. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1 bis 5 und das Eignungs- und Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 6 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
BA HRSGe Pflicht-/ Profilmodul I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
BA HRSGe Pflicht-/ Profilmodul II	2 Teilleistungen	benotet	keine	6
BA HRSGe Wahlpflichtmodul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	12
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II voraus.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich der Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II und nach erfolgreicher Ableistung des Eignungs- und Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird in der Bachelorarbeit ein Thema aus einem Pflicht-/Profilmodul oder aus dem Wahlpflichtmodul bearbeitet, muss darüber hinaus auch dieses Modul erfolgreich bestanden sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Schule und Unterricht. Im Zentrum stehen vertiefende Kenntnisse über Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation, didaktische Theoriebildungen, Aspekte der Schulentwicklung sowie Grundlagen zur Vermittlung ökonomischer Bildung und zur Begleitung von Berufsfindungsprozessen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- Übergänge in weiterführende berufliche und allgemeine Bildungsinstitutionen und das Berufsleben kritisch einordnen und Berufsfindungsprozesse und –orientierung als kooperative Aufgabe unterschiedlicher Akteure diskutieren und mitgestalten können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und die eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 21 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Modul MA HRSGe Pflichtmodul/Profilbildung „Vorbereitung und Gestaltung schulischer und beruflicher Übergänge“ (7 LP)

Das Modul vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis der Anschlussmöglichkeiten an die Sekundarstufe I. Ziel ist, dass sich die Studierenden ausgehend von Berufswahltheorien und empirischen Befunden zur Berufsfindung junger Menschen mit Konzepten beruflicher Orientierung auseinandersetzen und dieses kooperative Handlungsfeld erkunden und reflektieren.

2. Modul MA G/HRSGe Wahlpflichtmodul Erziehungswissenschaft (11 LP)

Das Modul dient der Vertiefung ausgewählter Inhalte der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik unter systematischer, theoretischer, vergleichender und historischer Perspektive. Ziel ist die Befähigung zu einer erweiterten intensiven Auseinandersetzung mit pädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen.

3. MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
MA HRSGe Pflichtmodul/Profilbildung	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MA G/HRSGe Wahlpflichtmodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	11
MA G/HRSGe/GyGe Theorie- Praxismodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Wird die Masterarbeit im Pflicht-/ Profilmodul geschrieben, muss darüber hinaus das Profilmodul erfolgreich bestanden sein (Erwerb von insgesamt 14 Leistungspunkten). Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Hierzu werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht berücksichtigt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem, theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte sowie grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und pädagogische Vermittlungen bereitstellen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 30 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, der Auswahl und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

4. BA G/HRGe/GyGe/BK/SP Eignungs- und Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

5. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

(2) Die Module 1, 2 und das Eignungs- und Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 3 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.

(3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss des Kernmoduls I, des Kernmoduls II und nach erfolgreicher Ableistung des Eignungs- und Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 809), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden unter systematischer, theoretischer, vergleichender und historischer Perspektive wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen (einschließlich der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens) sowie ausgewählte Gegenstandsbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik vermittelt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - erziehungswissenschaftliche und schulpädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- gegenstandsadäquate Methoden wissenschaftlichen Arbeitens kennen und anwenden können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 11 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Modul MA GyGe Pflichtmodul (8 LP)

Das Modul dient der Einführung wissenschaftstheoretischer und forschungsmethodischer Grundlagen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik. Ziel ist die Befähigung zu einer erweiterten intensiven Auseinandersetzung mit pädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen mit einem besonderen Fokus auf die Einschätzung und Anwendung der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und ihre Übertragung auf die Gymnasialpädagogik.

2. MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
MA GyGe Pflichtmodul	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
MA G/HRSGe/GyGe Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*

* Die Note des Theorie-Praxismoduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Masters of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Hierzu werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht berücksichtigt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem sowie theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und pädagogische Vermittlungen bereitstellen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studiendauer, Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungswissenschaft I (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Schulpädagogik und Allgemeiner Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit schulpädagogischen und schultheoretischen Gegenstandsbereichen sowie zur Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen mit der Auswahl und dem Einsatz unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA SP Kernmodul Erziehungswissenschaft II (6 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs- und Bildungsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. BA G/HRGe/GyGe/BK/SP Eignungs- und Orientierungspraktikum (3 LP aus den Bildungswissenschaften + 2 LP aus der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

4. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1 und 2 werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum werden zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
BA G/HRSGe/GyGe/SP Kernmodul Erziehungs- wissenschaft I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6 LP
BA SP Kernmodul Erziehungswissen- schaft II	2 Teilleistungen	benotet	1 Studienleistung	6 LP

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Kernmoduls I, des Kernmoduls II und nach erfolgreicher Ableistung des Eignungs- und Orientierungspraktikums (insgesamt 17 Leistungspunkte) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden vertiefende Kenntnisse über Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation vermittelt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - erziehungswissenschaftliche Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;

- pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 6 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus dem Modul:

MA SP Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (6 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Schule vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und einer vertieften Beschäftigung mit Theorien von Erziehung, Bildung und Sozialisation. Es begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Das Modul befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen und für praktische Handlungsfelder nutzbar zu machen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie die Prüfung und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Bereich Bildungswissenschaften ist die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung	LP
MA SP Theorie- Praxismodul Erziehungswissenschaft	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	10*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit sechs Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 10 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/ 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Hierzu werden Theorien und Konzepte von Erziehung, Bildung und Unterricht berücksichtigt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem, theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte sowie grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind und Voraussetzungen für weitere fachdidaktische und pädagogische Vermittlungen bereitstellen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium der Bildungswissenschaften umfasst 30 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen und Praxiselementen:

1. BA BK Kernmodul Erziehungswissenschaft I - BK (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Berufspädagogik und beruflicher Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit berufspädagogischen und ausgewählten schulpädagogischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, Zieldimensionen beruflichen Unterrichts und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis ein. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung ein. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

4. BA G/HRGe/GyGe/BK/SP Eignungs- und Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

5. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes schulisches oder außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung.

- (2) Die Module 1, 2 und das Eignungs- und Orientierungspraktikum werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 3 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet und das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind unbeachtlich der Praxisphasen die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung	LP
BA BK Kernmodul Erziehungs- wissenschaft I - BK	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungs- wissenschaft II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung	Modulprüfung	benotet	keine	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss der Kernmodule I und II und nach erfolgreicher Ableistung des Eignungs- und Orientierungspraktikums (Erwerb von insgesamt 19 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 15. Mai 2018, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/ 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, Kompetenzen aufzubauen, die der besonderen Doppelrolle berufspädagogischen Lehrerhandelns Rechnung tragen. Einerseits geht es um didaktisch-curriculare Entscheidungs- und Vermittlungskompetenzen, andererseits um Begleitungs- und Orientierungskompetenzen für die Adressaten der betrieblich-beruflichen Bildung und deren Kompetenzaufbau. Dabei werden wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen ebenso wie wesentliche Gegenstandsbereiche und Handlungsfelder der Berufspädagogik vermittelt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - berufspädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht

analysieren können;

- zur Entwicklung des Berufsbildungssystems und zu aktuellen Fragen und Problemen des beruflichen Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext begründet Stellung beziehen können;
- (berufs-) pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
- die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Studien- und Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 11 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. MA Vertiefungsmodul Berufspädagogik (Pflichtmodul im Lehramt für Berufskollegs) (8 LP)

Das Modul gibt Gelegenheit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit berufspädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen. Das Modul strebt entlang des Basiscurriculums der Berufspädagogik eine (begleitete) selbstorganisierte und berufliche Identitätsbildung an, die auf den Umgang mit beruflichen Komplexitäten und individuellen Lernprozessen vorbereitet. So sollen, angebunden an wissenschaftstheoretische und paradigmatisch-pädagogische Grundlagen, die aktuellen und historischen institutionellen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens erfasst werden können.

2. Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (LA BK) (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Berufskolleg vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und

begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein erziehungswissenschaftliches Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher bzw. berufs- und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung	LP
MA Vertiefungsmodul Berufspädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (LA BK)	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls (Erwerb von insgesamt 7 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 70 bis 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Studium der
Bildungswissenschaften
für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen
Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik
mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Studium der Bildungswissenschaften im Masterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der Bildungswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, Kompetenzen aufzubauen, die der besonderen Doppelrolle berufspädagogischen Lehrerhandelns Rechnung tragen. Einerseits geht es um didaktisch-curriculare Entscheidungs- und Vermittlungskompetenzen, andererseits um Begleitungs- und Orientierungskompetenzen für die Adressaten der betrieblich-beruflichen Bildung und deren Kompetenzaufbau. Dabei werden wissenschaftstheoretische und

forschungsmethodische Grundlagen ebenso wie wesentliche Gegenstandsbereiche und Handlungsfelder der Berufspädagogik vermittelt.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Bildungswissenschaften haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über ein strukturelles und begriffliches Ordnungssystem, theoretische Ansätze und Kenntnisse allgemein- und schulpädagogischer Konzepte sowie grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der pädagogischen Diagnostik und individuellen Förderung verfügen, die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion sind;
 - berufspädagogische Diskurse und Theorien nachvollziehen und im Hinblick auf ihre aktuelle Relevanz für Bildung, Erziehung, Sozialisation, Schule und Unterricht analysieren können;
 - zur Entwicklung des Berufsbildungssystems und zu aktuellen Fragen und Problemen des beruflichen Bildungswesens im nationalen und internationalen Kontext begründet Stellung beziehen können;
 - (berufs-) pädagogische Probleme mit Blick auf theoretische Lösungen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen können;
 - die vermittelten wissenschaftlichen Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, auf dieser Basis Studien- und Unterrichtsprojekte in der schulischen Praxisphase entwickeln und eine eigene Lehrerprofessionalität einschätzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik bzw. in den Fächerspezifischen Bestimmungen für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik und in § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge geregelt.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium der Bildungswissenschaften umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Hinzu kommen im Theorie-Praxis-Modul 4 Leistungspunkte aus dem Praxissemester für die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität. Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

1. BA BK Kernmodul Erziehungswissenschaft I –BK (6 LP)

Das Modul führt in grundlegende theoretische und historische Perspektiven sowie basale Wissensbestände von Berufspädagogik und beruflicher Didaktik ein. Ziel ist die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit berufspädagogischen und ausgewählten schulpädagogischen Gegenstandsbereichen sowie die Reflexion von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen, Zieldimensionen beruflichen Unterrichts und des Einsatzes unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen.

2. BA G/HRSGe/GyGe/BK Kernmodul Erziehungswissenschaft II (8 LP)

Das Modul führt ein in die zentralen Gegenstandsbereiche der Erziehungswissenschaft und ihre basalen Wissensbestände sowie ihr grundlegendes Theorieverständnis. Ziel ist die Befähigung zur Reflexion von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen innerhalb und außerhalb von Schule als Basis für die Anbahnung grundlegender professioneller Kompetenz für Unterricht und Erziehung.

3. Modul Grundlagen und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung (6 LP)

Das Modul führt ein in die Grundlagen der Diagnostik in pädagogischen Handlungsfeldern und in grundlegende Modelle und Methoden der Diagnose und individuellen Förderung. Ziel ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und Modellen der Erfassung und Beurteilung von Lernvoraussetzungen sowie die Reflexion von Lernprozessen im Kontext von Schule und Familie.

4. Vertiefungsmodul Berufspädagogik (Pflichtmodul im Lehramt für Berufskollegs) (8 LP)

Das Modul gibt Gelegenheit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit berufspädagogischen Konzepten, Theorien und forschungsbasierten praktischen wie wissenschaftlichen Innovationen. Das Modul strebt entlang des Basiscurriculums der Berufspädagogik eine (begleitete) selbstorganisierte und berufliche Identitätsbildung an, die auf den Umgang mit beruflichen Komplexitäten und individuellen Lernprozessen vorbereitet. So sollen, angebunden an wissenschaftstheoretische und paradigmatisch-pädagogische Grundlagen, die aktuellen und historischen institutionellen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens erfasst werden können.

5. MA BK Theorie-Praxismodul Erziehungswissenschaft (3 LP aus den Bildungswissenschaften + 4 LP aus dem Praxissemester)

Das Modul dient der Analyse und Reflexion grundlegender Aufgaben des Handlungsfelds Berufskolleg vor dem Hintergrund bildungswissenschaftlicher Theorieansätze und begleitet im Rahmen eines forschenden Lernprozesses die schulische Praxisphase, in der die Studierenden ein erziehungswissenschaftliches Studien- oder Unterrichtsprojekt durchführen. Es befähigt dazu, die Bedeutung erziehungswissenschaftlicher bzw. berufs- und schulpädagogischer Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen.

6. Eignungs- und Orientierungspraktikum (5 LP)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum umfasst ein begleitetes schulisches Praktikum, in dem ein erster Praxisbezug hergestellt wird. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2018.

7. Berufsfeldpraktikum (5 LP)

Das Berufsfeldpraktikum umfasst ein begleitetes in der Regel außerschulisches Praktikum, das den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet. Das Nähere – insbesondere zu den zu erbringenden Leistungsnachweisen – regelt die Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009) an der Technischen Universität Dortmund vom 2018.

8. Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (6 LP)

Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund.

- (2) Die Module werden von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verantwortet, das Modul 3 wird zusätzlich von der Fakultät Rehabilitationswissenschaften verantwortet, das Berufsfeldpraktikum wird von der Fakultät des jeweils zuständigen Faches verantwortet und das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird von der Fakultät Kulturwissenschaften verantwortet.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Bereich Bildungswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / un-benotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	LP
Kernmodul Erziehungswissenschaft I - BK	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
Kernmodul Erziehungswissenschaft II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Grundlagen und Methoden der Diagnose und	Modulprüfung	benotet	keine	6

individuellen Förderung				
Vertiefungsmodul Berufspädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
MA BK Theorie- Praxismodul Erziehungswissenschaft*	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
Eignungs- und Orientierungspraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	5
Berufsfeldpraktikum	ohne Prüfung**		keine	5
Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungs- geschichte	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

* Die Noten der Theorie-Praxis-Module fließen mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

** Abschluss gemäß § 9 Absatz 1 der Praktikumsordnung über Theorie-Praxis-Phasen in den Lehramtsbachelorstudiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz (LABG 2009).

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Bereich Bildungswissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die Fächerkombinationen Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung für das Studium der Bildungswissenschaften eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**2. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Technischen Universität Dortmund für die Feststellung der besonderen Eignung für
das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs,
Lehramt für sonderpädagogische Förderung
der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Januar 2013 (AM Nr. 2/2012, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2015 (AM Nr. 11/2015, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Absatz 1 a)** wird wie folgt geändert:

Leichtathletik: Zum Nachweis der leichtathletischen Qualifikation ist das Deutsche Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes, vorzulegen. Das Sportabzeichen ist entsprechend der jeweiligen Alterskategorie und mit den vorgegebenen Disziplinen (3000 m Lauf, Kugelstoßen, Hochsprung und Schnelligkeit - Disziplin nach Wahl) abzulegen. Studienbewerber für den Studiengang Lehramt an Grundschulen und Lehramt für sonderpädagogische Förderung müssen das Sportabzeichen in Bronze nachweisen. Studienbewerber für die Studiengänge Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs müssen das Sportabzeichen in Silber nachweisen. Das Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes muss innerhalb von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studiengangsbezogenen Eignung erworben worden sein.

2. In Anlage 1 und Anlage 2 wird Absatz 1 jeweils gestrichen. In den Anlagen wird Absatz 2 zu Absatz 1 und Absatz 3 zu Absatz 2

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnung wird erstmalig für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2018/2019 angewandt. Sie gilt ausschließlich für die Dauer der Sanierungsmaßnahmen der Außenanlagen des Instituts für Sport und Sportwissenschaft. Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen, festgestellt durch Beschluss des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, tritt diese Änderungsordnung außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser Änderungsordnung gilt die Regelung des § 5 Absatz 1 a), Anlage 1 Absatz 1 und Anlage 2 Absatz 1 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport vom 25. Januar 2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 6. Juni 2018.

Dortmund, den 18. Juni 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2017 (AM Nr. 4/17, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** wird ergänzt um Absatz 4:

(4) Ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienfachberatung vorgesehen, muss diese bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters des von dem Studierenden studierten Studiengangs besucht werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Neubekanntmachung
der Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Die Einschreibungsordnung an der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2017 (AM Nr. 4/2017, S. 1 ff.) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung an der Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018 (AM Nr. 12/2018, S. 48) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten
- § 3 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 4 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer,
Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Studierendenausweis / UniCard
- § 7 Versagung der Einschreibung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Studiengangwechsel
- § 13 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Studium in Teilzeit
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Technischen Universität Dortmund mit den daraus folgenden, insbesondere im Hochschulgesetz, in der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin / der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion.
- (4) Die Wiedereinschreibung in einen bereits abgeschlossenen Studiengang ist nur in einem Lehramtsstudiengang möglich, und zwar nur dann, wenn eine Ordnung der Technischen Universität Dortmund das Weiterstudium in Erweiterungsfächern für den Studiengang regelt.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. Wird zwischen der Technischen Universität Dortmund und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer oder an mehreren der beteiligten Hochschulen eingeschrieben. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb dieser Ordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.
- (7) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Technischen Universität Dortmund nach § 3 HG.
- (8) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin / der Studienbewerber Mitglied in der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin / der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der sie / er Mitglied sein will. Anderenfalls erfolgt die Zuordnung durch die

Technische Universität Dortmund. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer Fachschaft.

- (9) Die Einschreibung zum Zwecke der Promotion ist grundsätzlich zunächst auf drei Jahre befristet. Verlängerungen erfolgen nach Vorlage einer erneuten schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses um den dort genannten Zeitraum durch das Studierendensekretariat. Die Vorbereitung und Durchführung der Promotion bleiben hiervon unberührt.
- (10) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
- a) der gewählte Studiengang an der Technischen Universität Dortmund nur teilweise angeboten wird oder
 - b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht oder
 - c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) die Studienbewerberin / der Studienbewerber gemäß § 4 Absatz 5 dieser Ordnung für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist oder
 - e) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die die oder der Studierende innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist zu erfüllen hat oder
 - f) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung durchgeführt wird oder
 - g) bei promotionsvorbereitenden Studien vom Promotionsausschuss eine bestimmte Semesterzahl zur Erbringung der Leistungen festgelegt worden ist.

§ 2

Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die Technische Universität Dortmund erhebt, speichert und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die folgenden personenbezogenen Daten:

1. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift, ständiger Wohnsitz, bei Pflichtversicherung Krankenversicherungsnummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, E-Mail-Adresse, die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten einschließlich der jeweils gewählten Studiengänge, abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, Datum, Art und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Datum

der Einschreibung, Hörerstatus, Rückmeldestatus, Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages, Höhe der zu zahlenden bzw. eingezahlten Gebühren oder Abgaben nach dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung, Urlaubssemester mit jeweiligem Grund, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, Exmatrikulationsdatum, bei Zweithörerinnen und Zweithörern Angaben über die Ersthochschule und die dort besuchten Lehrveranstaltungen, bei Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern der NRW.Bank die Kontoverbindungsdaten sowie Zeiten der Darlehensberechtigung, bei Promotionsstudierenden zusätzlich Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion, angestrebter Doktorgrad, (Arbeits-)Titel der Dissertation, Datum der Annahme als Doktorandin / Doktorand an der Fakultät bzw. durch die Fakultät beauftragte Einrichtungen, Erst- und Zweitbetreuer, Beteiligung an einem Doktorandenprogramm, Zuordnung zu einem Forschungsschwerpunkt, Partnerfakultät (auch ausl.), kumulative Promotion, Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist, bei gemeinsamer Promotion Name der Zweitdoktorandin / des Zweitdoktoranden.

2. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und eigene evaluative und planerische Zwecke die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Darüber hinaus kann die Technische Universität Dortmund im Rahmen ihrer Aufgaben weitere Daten auf freiwilliger Basis erheben (z.B. Titel, Telefonnummer, Foto, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern).
- (2) Die erhobenen Daten werden von der Technischen Universität Dortmund automatisiert gespeichert und auf Zentralebene verarbeitet. Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.
 - (3) Die Technische Universität Dortmund darf personenbezogene Daten ihrer Studierenden, insbesondere persönliche Merkmale zu deren Studienfortschritt, verarbeiten, soweit dies zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs (Studienabbruchsprävention) erforderlich ist.
 - (4) Die Technische Universität Dortmund darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bis zu drei Jahre nach Studienabschluss nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 HG oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Studierenden werden bei der Einschreibung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Der Widerspruch ist an das Studierendensekretariat zu richten. Näheres regelt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund (EvaO) vom 06.08.2013 (AM 20/2013, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die erhobenen Daten dürfen weitergeleitet werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung der erhobenen Daten erfolgt insbesondere:

a) Innerhalb der Technischen Universität Dortmund:

1. nicht anonymisiert an das IT und Medien Centrum (ITMC) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Satzung des ITMC, insbesondere zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den angebotenen IT-Diensten sowie zum Zweck des Identity Managements,
2. nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
3. nicht anonymisiert an das Data Warehouse System der Technischen Universität Dortmund (BI) zum Zwecke hochschulstatistischer Analysen, insbesondere der Qualitätsentwicklung und -sicherung,
4. nicht anonymisiert an die Fakultäten und Einrichtungen der Universität in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Fakultäten und der Einrichtungen insbesondere zu Zwecken der Studienberatung, der Studien- und Prüfungsorganisation und der Evaluation; gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind,
5. nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament. Nach Feststellung der Rechtsgültigkeit der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu vernichten.

b) Außerhalb der Technischen Universität Dortmund:

1. anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW (Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz),
2. nicht anonymisiert auf Anforderung nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezugs angegeben wurde, an das Studierendenwerk Dortmund AöR, Abteilung Studienfinanzierung,
3. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung oder Exmatrikulation an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende gemäß der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
4. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die NRW.Bank zur Prüfung und Meldung des Studierendenstatus gemäß Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung,

5. nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung an die Dortmunder Stadtwerke AG zur Erstellung des Semestertickets (hier lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anrede und eine von der Technischen Universität Dortmund generierte Ticketreferenznummer; auf Anforderung und zur Überprüfung der Berechtigung der Nutzung auch der Studierendenstatus). Zur Ticketüberprüfung werden von der Dortmunder Stadtwerke AG die Nummer des generierten Tickets und die Ticketreferenznummer bis zum Ablauf der Gültigkeit gespeichert und den am NRW-Ticket beteiligten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt,
6. nicht anonymisiert an einen Zertifizierungsdiensteanbieter für die Erstellung elektronischer Zertifikate gemäß § 6 Absatz 5. Die Technische Universität Dortmund stellt sicher, dass die erstellten Zertifikate durch den Zertifizierungsdiensteanbieter nicht veröffentlicht und nach spätestens einem Jahr nach Ablauf des CA-Zertifikats gelöscht werden,
7. anonymisiert an das Studierendenwerk Dortmund AöR zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Berechtigungen für die Nutzung der Verpflegungsbetriebe (hier lediglich Kartenummer der UniCard und Studierendenstatus).

Der Umfang der Übermittlung der Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenvermeidung gemäß § 4 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG-NRW).

- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe des § 49 Absatz 1 HG uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (3) Die Einschreibung in einen Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus, auf den der Masterstudiengang aufbaut. Soweit die jeweilige Prüfungsordnung dies bestimmt, ist ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen. Für die Einschreibung in einen weiterbildenden Masterstudiengang wird zusätzlich eine einschlägige Berufserfahrung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung vorausgesetzt. Die Technische Universität Dortmund kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 und 2 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das

Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin / der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie / er die Anerkennung von Leistungen nach § 63a HG nachweist, die eine Einstufung in dieses Fachsemester ergibt.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben, können nach Maßgabe des § 49 Absatz 4 HG eingeschrieben werden. Gegebenenfalls ist für den Zugang von beruflich Qualifizierten die Ablegung einer besonderen Prüfung (Zugangsprüfung) erforderlich. Näheres regelt die Zugangsprüfungsordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) der Technischen Universität Dortmund vom 11. Mai 2015 (AM 11/2015, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zugang zum Studium an der Technischen Universität Dortmund haben gemäß § 49 Absatz 5 HG auch diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise gemäß den Richtlinien der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - zwar im Herkunftsland zur Aufnahme des Studiums berechtigen, jedoch keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen ermöglichen, wenn diese in einer Zugangsprüfung die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium fachlich verwandter Studiengänge nachweisen. Durch erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird eine fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen der Technischen Universität Dortmund berechtigt.
- (7) Zur Einschreibung als Promotionsstudierende / Promotionsstudierender ist der Nachweis eines einschlägigen Hochschulabschlusses nach § 67 Absatz 4 HG sowie die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses erforderlich.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweisen, können auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Durchführung von promotionsvorbereitenden Studien in den Promotionsfächern im Sinne des § 67 Absatz 4 Ziffer 2 HG eingeschrieben werden. Promotionsvorbereitende Studien in diesem Sinne gelten als Studiengang.
- (9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber in bestimmten Studiengängen vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das

Bestehen obligatorisch für die Einschreibung. In der Anlage sind die in das Testverfahren einbezogenen Studiengänge aufgeführt. Über Änderungen der Anlage entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit den jeweils beteiligten Fakultäten.

- (10) Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge und für die Zulassung zum Promotionsstudium gelten die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für Ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Für die deutschsprachigen Studiengänge der Technischen Universität Dortmund erfolgt der Nachweis in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen sowie die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ und die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung für den Hochschulzugang abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer / eines Studierenden verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind. Das Wahlrecht wird während dieses Zeitraums bei der Fakultät ausgeübt, welche den angestrebten Studiengang anbietet, § 1 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
- (3) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.
- (4) Das Nähere über die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer), insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung) an der Technischen Universität Dortmund.
- (5) Die Ausländerzulassungsordnung regelt ferner die Zulassung von fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium

ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 7 Absatz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 5 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Technische Universität Dortmund eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Bewerbungsfrist für das erste Fachsemester sowie für die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Der Zulassungsantrag muss innerhalb dieser Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Näheres zum Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge regelt die Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Technischen Universität Dortmund festgesetzten Einschreibungsfrist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Sofern die Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Die Einschreibung soll in der Regel auf schriftlichem Wege erfolgen, sie kann aber auch persönlich vorgenommen werden. Zudem besteht für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder mit einem Abschluss einer deutschen Hochschule die Möglichkeit, sich für zulassungsfreie Studiengänge im Online-Verfahren einzuschreiben.
- (3) Der Antrag auf Einschreibung umfasst:
 1. die personenbezogenen Daten nach § 2 Absatz 1, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem Online-Immatrikulationsformular (zulassungsfreie Studiengänge) angibt,
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 3 Absatz 2 die für den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,

3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder den Nachweis gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2,
 4. bei einem vorherigen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation sowie gegebenenfalls einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der vorherigen Hochschule,
 5. die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
 6. gegebenenfalls Nachweise über die Anerkennung von Leistungen nach § 63a Absatz 1 HG durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
 7. eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung nach § 1 Absatz 8, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 9. für die Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge gegebenenfalls eine Bescheinigung über Dienstzeiten (z. B. Bundeswehr, Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr),
 10. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
 11. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einem Testverfahren gemäß § 3 Absatz 9,
 12. bei Promotionsstudierenden die Nachweise gemäß § 3 Absatz 7.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält nach Eingang der Einschreibungsunterlagen eine Mitteilung über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag) aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die Einschreibung ist vollzogen, wenn die Nachweise nach Absatz 3 erbracht sind und der Semesterbeitrag entrichtet worden ist.
- (5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später

erfolgen. Über verspätet eingehende Anträge auf Einschreibung wird nach Beginn des jeweiligen Semesters im Benehmen mit den Fakultäten entschieden. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung fällige Gebühr zu entrichten.

- (6) Mit der Einschreibung erhält die Studierende oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und gegebenenfalls ein elektronisches Postfach. Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig abzufragen, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fakultäten diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen. Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Weiterleitung von Nachrichten auf private E-Mail-Adressen bzw. an externe E-Mail-Dienste wünscht, liegt die Verantwortung allein bei der Studierenden bzw. dem Studierenden, dass die Nachricht empfangen wird (Spamfilter, Verbindungsschutz). Die Technische Universität Dortmund haftet nicht für etwaige Nachteile, die sich aus einer verzögerten Zustellung oder Erreichbarkeit eines externen Maildienstes ergeben. Näheres regeln die entsprechenden Nutzungsbedingungen des ITMC.

§ 6

Studierendenausweis / UniCard

- (1) Ergänzend zur Studienbescheinigung erhalten alle eingeschriebenen Studierenden auf Antrag eine mit Passfoto versehene multifunktionale Chipkarte als Studierendenausweis.
- (2) Die Ausgabe des Studierendenausweises erfolgt nur persönlich und nach Vorlage eines amtlichen gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel).
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird auf Antrag und nach erfolgter Rückmeldung ein neuer Studierendenausweis gebührenfrei ausgestellt. Die Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund von Verlust, Defekt oder Beschädigung ist gebührenpflichtig. Ebenso ist die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises nach vorsätzlich herbeigeführter Fehlproduktion gebührenpflichtig.
- (4) Auf dem Studierendenausweis befindet sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung und der Kartenummer des Ausweises der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, Gültigkeitszeitraum sowie ein Foto der oder des Studierenden.
- (5) Auf dem Kryptochip des Studierendenausweises werden der Name, der Vorname, die E-Mail-Adresse, der Studierendenstatus, der UniAccount sowie eine eindeutige ID (TUDoID) in Form von Zertifikaten für Verschlüsselung, Signatur und Authentifizierung gespeichert.

- (6) Mit dem Studierendenausweis können grundsätzlich folgende Funktionen ausgeführt werden:
- Studierendenausweis,
 - Benutzerinnenausweis oder Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dortmund
 - Berechtigung zur Nutzung der H-Bahn auf dem Campus der Technischen Universität Dortmund.

Weitere, zum Teil optionale, Funktionen können sein:

- elektronische Geldbörse,
- Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Technischen Universität Dortmund,
- elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
- Zugang zum Hochschulsportbereich,
- Nutzung von Zertifikaten für digitale Signatur, Verschlüsselung und Authentifizierung.

Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.

- (7) Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Funktionalitäten und über ihre Rechte bei Erhalt des Studierendenausweises informiert.
- (8) Der Studierendenausweis ist Eigentum der Technischen Universität Dortmund. Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion.

§ 7

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder
- d) an dem gemäß § 3 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Technischen Universität Dortmund unverzüglich mitzuteilen
 - a) jede Änderung des Namens, der Postanschrift oder der Staatsangehörigkeit,
 - b) bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
 - c) den bestandenen Abschluss des Studiengangs,
 - d) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - e) den Verlust des Prüfungsanspruches,
 - f) den Verlust des Studierendenausweises,
 - g) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums bzw. den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken, vgl. auch § 5 Absatz 6.
- (3) Um die Belange chronisch kranker oder behinderter Studierender ausreichend berücksichtigen zu können, sollen chronische kranke oder behinderte Studierende die Technische Universität Dortmund so früh wie möglich informieren, sofern sie zur Schaffung chancengleicher Studienbedingungen besondere Hilfsmittel oder Rahmenbedingungen benötigen.
- (4) Ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienfachberatung vorgesehen, muss diese bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters des von dem Studierenden studierten Studiengangs besucht werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 9

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren. Dies gilt nicht, soweit eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch im Sinne des § 63 Absatz 5 Satz 6 HG gegeben ist,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind das ausgefüllte Exmatrikulationsformular sowie der Studierendenausweis beizufügen.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für die Zukunft innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender an der Technischen Universität Dortmund.
- (6) Nach erfolgter Exmatrikulation können keine Prüfungsleistungen mehr abgelegt werden.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Will die oder der Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Technischen Universität Dortmund fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Technischen Universität Dortmund gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird von der Technischen Universität Dortmund in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte und vollständige Überweisung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag) aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der in der Regel mindestens 50 % der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines gesetzlich verpflichtenden oder eines freiwilligen Dienstes (z. B. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr),
 - b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - c) gesetzlicher Mutterschutz oder Schwangerschaft, wenn ein ordnungsgemäßes Studium aufgrund des Schwangerschaftsverlaufs nicht möglich ist,
 - d) das Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule,
 - e) die Aufnahme eines nicht-integrierten Praktikums, welches dem Studienziel dient,
 - f) die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - g) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - h) Abwesenheit im Interesse der Technischen Universität Dortmund, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - i) Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

Finanzierungsprobleme, eine Erwerbstätigkeit sowie die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung stellen keinen wichtigen Grund dar.

- (3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind das ausgefüllte Beurlaubungsformular sowie die Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens immer am Freitag vor Vorlesungsbeginn des Semesters gestellt werden, für das die Beurlaubung geltend gemacht werden soll. § 10 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe g) umfasst der Beurlaubungszeitraum insgesamt bis zu sechs Semester je Kind. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 10 Absatz 1 Satz 6 HG. Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester eines Bachelorstudiengangs ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe b), c), f) oder g) erfolgt.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung nach Absatz 2 Buchstabe f) oder g) erfolgt.

§ 12

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendensekretariat bzw. dem Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund zu beantragen; er bedarf der Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 13

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag nur als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Technischen Universität Dortmund versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 5 Satz 1 auf Antrag nur als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Technischen Universität Dortmund, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten und von der Technischen Universität Dortmund bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Der Zweithölerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über ihre bzw. seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Zulassung als Gasthölerin oder Gasthörer ist der Gasthörerbeitrag nach der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am weiterbildenden Studium und an sonstigen öffentlich-rechtlichen Veranstaltungen der Weiterbildung. Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt hat und der Zugang zu dem Weiterbildungsangebot nicht in entsprechenden Zulassungs- oder Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bis die festgelegte Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 1 HG abgesehen; sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 62 Absatz 4 HG bleiben unberührt.

§ 15
Studium in Teilzeit

- (1) Ist ein Studiengang nach § 62a Absatz 2 HG für ein Studium in Teilzeit geeignet, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in diesen Studiengang eingeschrieben, sofern sie oder er die Einschreibungsvoraussetzungen nach §§ 1 und 3 erfüllen.
- (2) Studierende in Teilzeit besitzen, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden.
- (3) Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 HG sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und können nur in diesem Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen.

§ 16
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Dortmund vom 18. Mai 2000 (AM Nr. 10/2000, S. 1 ff.) außer Kraft.
- (3) Die Regelung in § 8 Absatz 4 der tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Anlage zu § 3 Absatz 9 der Einschreibungsordnung

Die Teilnahme an einem Testverfahren nach § 3 Absatz 9 der Einschreibungsordnung ist für folgende Studiengänge obligatorisch:

1. Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau
2. Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen
3. Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
4. Bachelorstudiengang Physik
5. Bachelorstudiengang Medizinphysik

**Neubekanntmachung der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der
Technischen Universität Dortmund vom 25. Juni 2018**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 2 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 12.06.2018 (AM 9/2018, S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 06.08.2013 (AM 21/2013, S. 1), der Ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 11.08.2015 (AM 20/2015, S. 1) und der Zweiten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 12.06.2018 (AM 9/2018, S. 1) ergibt, in der seit dem 18.06.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Promotionsordnung der Fakultät Raumplanung
der Technischen Universität Dortmund
vom 06. August 2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Zweck der Promotion
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
§ 5	Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 6	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 7	Betreuung
§ 8	Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 9	Strukturiertes Promotionsprogramm
§ 10	Dissertation
§ 11	Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
§ 12	Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
§ 13	Prüfungskommission
§ 14	Begutachtung der Dissertation
§ 15	Mündliche Prüfung
§ 16	Ergebnis der Prüfung
§ 17	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 18	Veröffentlichung der Dissertation
§ 19	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 20	Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
§ 21	Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
§ 22	Aberkennung des Doktorgrades
§ 23	Rechtsbehelf
§ 24	Ehrenpromotion

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in dem Fach Raumplanung den Grad einer Doktor-Ingenieurin/eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) oder eines Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Raumplanung zuständig.
- (3) Der Grad der Doktor-Ingenieurin/des Doktor-Ingenieurs wird bei einer überwiegend ingenieurwissenschaftlichen, der Doctor rerum politicarum bei einer überwiegend wirtschafts- oder gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen.
- (4) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Raumplanung den Doktorgrad einer Doktor-Ingenieurin/eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder eines Dr. rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG; das studentische Mitglied sollte möglichst der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden angehören. Die/ der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
 - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,

- Entscheidung über Widersprüche,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
 - Festlegung der Inhalte und des Umfangs des strukturierten Promotionsprogramms.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit 300 Credits und einer Note von mindestens 2,5 oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird und einer Note von mindestens 2,5 oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als 300 Credits und einer Note von mindestens 2,3 oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern (mit der Note 1,5) oder
 - e) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium von mindestens 8 Semestern mit einer Note von mindestens 2,0 nachweist.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. c) bis e) erfolgt nur in Verbindung mit dem Nachweis der Teilnahme an einem promotionsvorbereitenden Studium gemäß § 9 Abs. 3. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) und e) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen oder Bewerber zulassen, die nicht die in Abs. 1 lit. a) bis e) geforderte Mindestnote erreicht haben.
- (4) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere ein Studium der Raumplanung. Als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen Anteil von 180 Credits in einem Fach mit einer schwerpunktmäßigen Beschäftigung mit Fragen der Raumplanung aufweist. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere

Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Die Zulassung in Ausnahmefällen kann vom Nachweis der Teilnahme an einem promotionsvorbereitendem Studium nach § 9 Abs. 3 abhängig gemacht werden.

- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Absatz 1 festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- Angabe des angestrebten Doktorgrades,
 - das Thema der Dissertation,
 - ein Exposee, eine Beschreibung des methodischen Vorgehens und ein Arbeitsplan,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers hervorgeht,
 - die Angabe, ob die Dissertation in Form eines zusammenhängenden Textes („Buchdissertation“) oder durch Veröffentlichung von mindestens 3 Artikeln in wissenschaftlichen Fachzeitschriften („kumulative Dissertation“) erfolgen soll.
- Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
- ob die Bewerberin/ der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
 - ob sie/ er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
 - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
 - ob sie/ er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/ Doktorand schriftlich mit.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
- wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
 - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist,

oder

- wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät Raumplanung zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).
- (2) Aufgabe der Betreuerin/ des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens 7 Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von 5 Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Das strukturierte Promotionsprogramm kann jederzeit begonnen werden.
- (2) Das Promotionsprogramm umfasst insgesamt 30 Credits und gliedert sich in drei unterschiedliche Bereiche.

Promotionsnahe Leistungen	mindestens 10 CP
Wissenschaftliche Weiterbildung	mindestens 7 CP
Überfachliche Kompetenzen	mindestens 5 CP

Die Auswahl und Bestätigung der im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms im Einzelnen zu erbringenden Leistungen erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden.

- (3) Das promotionsvorbereitende Studium hat einen Umfang von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits. Im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 4 hängt der Umfang der promotionsvorbereiteten Studien abweichend von Satz 1 davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber im Einzelfall erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums auszugleichen. Der genaue Inhalt und Umfang des promotionsvorbereitenden Studiums wird vom Promotionsausschuss festgelegt.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Im Einzelnen muss sie/er
 - a) eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand im Umfeld seines Themas nachweisen,
 - b) seine/ihre Methodenwahl darlegen und begründen und
 - c) belastbare Forschungsergebnisse zu seinen/ihren Untersuchungsfragen vorlegen.

Das Promotionsvorhaben soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung der Dissertation nicht mehr als drei Jahre erforderlich sind. Interdisziplinär angelegte Promotionsvorhaben sind wünschenswert. In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenverweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern.

- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (3) Die Dissertation kann in Form eines zusammenhängenden Textes („Buchdissertation“) oder durch Veröffentlichung von mindestens drei Artikeln in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die Peer Review durchführen („kumulative Dissertation“), erfolgen. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen einer Buchdissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation

erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Die Artikel einer kumulativen Dissertation müssen folgende Merkmale aufweisen:

- a) Umfang des Anteils der Doktorandin/des Doktoranden von je mind. 30.000 Zeichen,
 - b) zum Zeitpunkt des Antrags auf Annahme der Dissertation gemäß § 11 müssen mindestens zwei der Artikel bereits veröffentlicht, die weiteren Artikel müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, wobei die Veröffentlichung eines Artikels zum Zeitpunkt des Antrags auf Annahme der Dissertation nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll,
 - c) die Artikel müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen, der durch einen verbindenden Text zu dokumentieren ist,
 - d) alleinige Autorenschaft oder Erstautorenschaft (corresponding author),
 - e) keine substantiellen inhaltlichen Überschneidungen zwischen den Artikeln.
- Die Punkte b), c) und e) sind mit der Betreuerin/dem Betreuer abzustimmen. Soweit die Doktorandin/der Doktorand nach d) nicht alleinige Autorin/alleiniger Autor eines Artikels ist, muss ihr/sein Anteil eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen/Autoren entstandenen Artikel sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 7 und 8 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Artikeln; ein Artikel darf nicht bereits Bestandteil einer anderen Dissertation gewesen sein.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
 - die Dissertation in vier gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei bzw. in einem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen plattformunabhängigen Dokumentenformat auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als 7.000 Zeichen,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist (dies gilt auch für Fassungen in anderen Sprachen) und
 - der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.

Bestellt der Promotionsausschuss nach § 13 Abs. 1 eine Prüfungskommission, der mehr als drei Mitglieder angehören, so muss die Doktorandin/der Doktorand für jedes weitere Kommissionsmitglied ein zusätzliches gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar ihrer/seiner Dissertation nachreichen.
- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
 - solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
 - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein, aber nicht deren Vorsitz übernehmen. Die/der Vorsitzende soll der Fakultät Raumplanung angehören. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Es genügt eine Promotion, wenn der Promotionsausschuss zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch

Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 12 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet “ (summa cum laude),
 - „sehr gut “ (magna cum laude),
 - „gut “ (cum laude),
 - „bestanden/genügend “ (rite).
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwölf Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von 2 Wochen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Kurzreferates über die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache, das eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten sollte, und einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Die mündliche Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission. Rederecht hat die Hochschulöffentlichkeit. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.
- (6) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
 - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.

- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung - drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Raumplanung, TU Dortmund unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer kumulativen Dissertation auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden von dem Erfordernis einer weiteren Veröffentlichung der bereits in den wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichten Artikel absehen. In diesen Fällen genügt ein Verweis auf die bibliographischen Angaben (inklusive URL, soweit vorhanden) der Artikel. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wird die Promotionsurkunde zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (1) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr.-Ing-/Dr. rer. pol. h.c./e.h.) darf nur für hervorragende/ außerordentliche Leistungen in dem Fach der Raumplanung verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23.01.1984 (GABI.NW. Nr. 3/1984, Seite 117 ff) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Nicht abgeschlossene Verfahren gemäß der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23.01.1984 können bis zum 31.12.2016 abgeschlossen werden. Ist das Verfahren nicht bis zum 31.12.2016 abgeschlossen, findet auf das weitere Promotionsverfahren diese Promotionsordnung Anwendung. Davon unberührt bleibt die Zulassung als Doktorandin/Doktorand.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23.01.1984 außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.